

## 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die SWT trilan GmbH mit Sitz in 54290 Trier, Ostallee 7-13, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 4465 (im Folgenden trilan genannt), erbringt Internetdienstleistungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten. Daneben gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn die trilan in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden bewirkt.

## 2. Änderungen

2.1 trilan ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preisliste vorzunehmen, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertrages insgesamt führt. trilan ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

2.2 Soweit trilan Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Preisliste vornimmt, werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

## 3. Vertragsschluss

3.1 Angebote von trilan erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung

des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch trilan zustande.

3.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch trilan oder Bereitstellung der vom Kunden gewünschten Leistung durch trilan.

3.3 trilan behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleitung von einem dritten Unternehmen nicht möglich ist oder dieser Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und trilan dies nicht zu vertreten hat.

3.4 trilan behält es sich vor, gemäß der nachfolgenden Ziffer 19 die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufgrund der nach Ziffer 19 durchgeführten Bonitätsprüfung, ist trilan berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern trilan vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienst- bzw. Mietleistung zu zahlen.

## 4. Leistungen von trilan

4.1 Die von trilan zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem freibleibenden Angebot von trilan. Insbesondere wird trilan dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Internetknoten anbieten. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist trilan nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Der Zugang gilt als mit der Leistungsbereitstellung freigeschaltet.

4.2 Unter einer dem Kunden von trilan angegebenen Rufnummer kann dieser sich durch eine Telefonverbindung, die vom Kunden aufzubauen ist, in die Einwahlknoten der trilan einwählen. Nach Maßgabe des Auftragsformulars erhält der Kunde einen dezierten Zugang zum Internet-Backbone von trilan gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails.

4.3 trilan weist den Kunden darauf hin, dass der trilan-Teilnehmernetzanschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und ge-

geschlossener Benutzergruppen (Closed-User-Groups) unterstützt.

4.4 Sofern trilan dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf einem Computer. Mit der Nutzung erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.

4.5 trilan ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Internetdienstleistungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Änderungen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von trilan dem jeweiligen Entwicklungsstand im Internetbereich angepasst werden.

4.6 trilan ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch trilan.

4.7 Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeitszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

4.8 trilan ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dem Kunden wird in diesen Fällen mit der Maßgabe der vertraglichen Verfügbarkeit der Leistung eine Gutschrift gemäß der Leistungsbeschreibung erteilt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 15.

4.9 Die trilan wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. trilan wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht

vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

4.10 Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromlieferungen, gelten diese als Vorleistungen.

4.11 Die Leistungspflicht von trilan gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit trilan mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von trilan beruht.

## **5. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden**

5.1 Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich trilan oder von trilan beauftragten Dritten vorbehalten.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, trilan nach Beendigung des Vertrages den Abbau und die Abholung sämtlicher Service- und Technischeinrichtungen sowie aller Anlagen von trilan kurzfristig zu ermöglichen, soweit diese sich im Eigentum von trilan befinden oder trilan Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann.

5.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebs-sphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Trilan wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

5.4 Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

a) jede Änderung seines Namens (bei Unternehmen auch die Änderung der Firma, der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Anschrift und seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

b) alle für die Nutzung der von trilan zu erbringenden Internetdienstleistungen relevanten gesetzlichen behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die

den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bundesnetzagentur gemäß dem Telekommunikationsgesetz entsprechen.

c) trilan die für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen Einrichtungen, soweit notwendig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Leitungswege, sowie Elektrizität und Erdung und diese für die Dauer des Vertrages in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

d) trilan bei der Einholung aller Genehmigungen, die von trilan einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen. Soweit für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. der Grundstücksinhaber/Baugenehmigungsbehörde oder anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden trilan die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch trilan unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach Ziffer 7.2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.

e) trilan alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde trilan über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird trilan von etwaigen nachträglichen Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt trilan von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.

f) trilan neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.

g) den Mitarbeitern von trilan bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von trilan installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, die

es trilan erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde wird trilan bzw. von trilan beauftragten Dritten dieses Zugangsrecht auch nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Zwecke des Abbaus und Abtransportes der Anlagen gewähren.

h) über die von trilan eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

i) die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.

j) erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten befindlichen Anlagen der trilan sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch trilan beeinträchtigen könnten, unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen und trilan bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von trilan erbrachten Leistungen beruht, ist trilan berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

k) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der trilan nur von trilan oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

l) den Übertragungsweg nebst Anschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen.

m) vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

n) Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.

o) die für die beauftragten Internetdienstleistungen notwendigen technischen Vorrichtungen bereit zu halten und die Kosten für die Anbindung an und die Kosten für die Anbindung an und die Einwahl in den Internetknoten der trilan, insbesondere sich ergebende Verbindungsentgelte, zu tragen.

p) den Übertragungsweg nebst Anschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß zu nutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

q) die sich aus der Einwahl in den Internetknoten der trilan ergebenden Verbindungsentgelte zu tragen.

5.5 Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

5.6 Sofern dem Kunden dies zumutbar ist, benennt er der trilan einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der trilan jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.

5.7 Der Kunde verpflichtet sich, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software sorgsam zu behandeln. Unberechtigte Dritte hat der Kunde von der Nutzung auszuschließen.

5.8 Der Kunde wird verpflichtet zur Sicherung der von ihm gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen, insbesondere ein tägliches Backupverfahren, durchführen. Zudem wird der Kunde verpflichtet, soweit mehrere Benutzer berechtigt sind, die dem Kunden zur Verfügung gestellte Leistung zu nutzen, den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.

5.9 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde,

a) selbst keine Portscans zu fahren und Dritten gegenüber Portscanning ausdrücklich zu untersagen. Sollten Dritte Portscanning dennoch durchführen, verpflichtet sich der Kunde, den Dienst gegenüber Dritten zu sperren. Dem Kunden ist bekannt, dass Portscans Netzausfälle verursachen und somit unter keinen Umständen durchgeführt werden dürfen.

b) keine Kettenbriefe („junk mail“) oder ähnliches zu erstellen und/oder weiterzuleiten.

c) unter Beachtung der nationalen und internationalen Urheberrechte das Internet zu nutzen.

d) den Austausch von Emails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Emails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Ver-

sand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen.

5.10 Der Kunde haftet trilan für Schäden, die durch Verstöße gegen eine sich aus den oben genannten Ziffern ergebenden Pflichten entstehen und stellt trilan von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt ein Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. trilan ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne Ankündigung zu sperren.

5.11 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, zugänglich zu machen (z.B. durch seine Homepage), zu übermitteln, zu verbreiten, auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten herzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130 a) und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen sowie das Ansehen der trilan zu schädigen.

5.12 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des letzten Absatzes von obiger Ziffer erlangen.

5.13 Der Kunde ist nicht berechtigt, die von trilan im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassenen Systeme an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von trilan zu vermieten.

5.14 Der Kunde verpflichtet sich, trilan von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.

5.15 Der Kunde verpflichtet sich, trilan von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit trilan durch Dritte wegen eines Verstoßes der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz oder dem bei trilan untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird oder soweit der Kunde in sonstiger Weise Leistungen von trilan gesetzeswidrig

benutzt oder eine solche Benutzung durch Dritte zulässt.

5.16 Es obliegt dem Kunden gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

5.17 Die Leistungen der trilan entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z.B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

## 6. Weitergabe an Dritte

6.1 Der Kunde darf die von trilan zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von trilan an Dritte entgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

6.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch trilan auf Dritte übertragen.

## 7. Termine und Fristen

7.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertragsurkunde von trilan. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von trilan nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von trilan wegen Verzug des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber trilan nicht nachkommt. Hat trilan bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch trilan aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist trilan berechtigt, wenn der Kunde eine von trilan gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.3 Gerät trilan mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn trilan eine

vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

## 8. Verantwortlichkeit für Inhalte

8.1 trilan gewährt dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zu diesem her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht von trilan, sondern von Dritten angeboten. Die übermittelten Inhalte unterliegen zudem keiner Überprüfung durch trilan. trilan übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet trilan nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software (Viren o.ä.). Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von trilan Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.

8.2 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen die entsprechenden Vertragsverhältnisse unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen zustande, ohne dass trilan hieran beteiligt ist. Ansprüche des Kunden aus diesen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß § 5 und § 6 Telemediengesetz (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen.

## 9. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

9.1 Die vom Kunden an trilan zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.

9.2 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen der Ziffer 7.2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu

zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte, nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte sind vom Kunden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

9.3 trilan erteilt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu zahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird trilan ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschritteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 7 Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschritteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde trilan die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.

9.4 trilan ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

9.5 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von trilan durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

9.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei trilan geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 9.7. dieser AGB als Genehmigung. trilan wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

9.7 War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsda-

ten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft trilan keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

9.8 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9.9 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von trilan aus den datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

9.10 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von trilan berechnet.

9.11 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

## 10. Sicherheitsleistungen

10.1 trilan behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt oder sofern die Zwangsvollstreckung gegen den Kunden betrieben wird.

10.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung und die Hinterlegung von Geld zu beschränken. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung weggefallen sind.

10.3 Als angemessen ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Eine Anforderung

höherer Beiträge ist gegenüber dem Endnutzer anhand der Umstände seines Einzelfalles zu begründen. Nimmt trilan die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen.

10.4 Erbringt der Kunde auf Verlangen von trilan die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist trilan nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 11. Sperre

11.1 trilan ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden ganz oder teilweise auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG zu sperren, wenn der Teilnehmer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

11.2 trilan ist berechtigt, die Leistung einzustellen, sobald eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

11.3 trilan darf ferner eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

11.4 Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt und wird aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Die auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs wird frühestens eine Woche nach der Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

11.5 Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

## 12. Verzug

12.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in

Verzug, so kann trilan das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mietzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 14.4 verlangen.

12.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der trilan bleibt unberührt.

## 13. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Forderungen von trilan kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## 14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer, anfänglich für längstens 24 Monate geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt sie 12 Monate.

14.2 Der Vertrag ist frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr.

14.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.4 trilan ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung zu verlangen. trilan ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass trilan kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

14.5 Kündigt trilan den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt

der Nachweis gestattet, dass trilan ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.

14.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **15. Haftung, höhere Gewalt**

15.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telefondienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet trilan nach den Regelungen des TKG.

15.2 Im Übrigen haftet trilan bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

15.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet trilan für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertrags-typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

15.4 Für Schäden, die auf den Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Erstellung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

15.5 Im Übrigen ist die Haftung der trilan ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

15.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die trilan die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet trilan nicht. Ist trilan durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung gehindert, ist trilan für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von trilan liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhergesehenes Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, Blockaden oder Naturkatastrophen. Dies gilt auch für Dritte, deren trilan sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

#### **16. Mängelansprüche und Störungsbeseitigung**

16.1 trilan ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, trilan Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

16.3 trilan wird Störungen ihrer Leistungen und bereitgestellten Anlagen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung beseitigen. Von trilan vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass trilan einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

16.4 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von trilan zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

16.5 Der Kunde hat trilan diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die trilan durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass trilan wegen Ziffer 16.4 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

16.6 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

16.7 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störungen sind mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ansprüche aus dem

Punkt „Absicherung der Entstörungsfrist“ auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 15 beschränkt.

## 17. Schutzrechte

17.1 Soweit an den von trilan im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich trilan oder ihren Vertragspartnern zu.

17.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die trilan einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

17.3 Soweit trilan dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich trilan zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. Trilan räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Die Sicherungskopie hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

## 18. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

18.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von trilan zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners sind das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdaten-

schutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

18.2 trilan darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des TKG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

18.3 trilan darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der trilan mit anderen Unternehmen erforderlich ist.

18.4 trilan behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden. Die Verkehrsdaten unterliegen gemäß §§ 88, 91 ff TKG dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutz und dürfen Dritten daher nur überlassen werden, wenn hierfür ein Erlaubnistatbestand eingreift.

18.5 trilan wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für den Umgang mit den übermittelten Daten in Fernmeldeanlagen ausländischer Netzbetreiber gilt das jeweilige nationale Recht.

18.6 Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten vom Dienstleister mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

## 19. Bonitätsprüfung/Schufaklausel

19.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass trilan bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. trilan benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

19.2 trilan ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Ver-

tragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunftgebern oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann trilan hierüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls Auskunft erhalten.

## 20. Schlichtung

20.1 Beabsichtigt der Kunde im Falle des Streits mit der trilan über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

20.2 Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an.

20.3 Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

20.4 Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

## 21. Verjährung

21.1 Vertragliche Ansprüche von trilan und des Kunden verjähren in 3 Jahren.

21.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

21.3 Die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 15 bleiben hiervon unberührt, soweit trilan grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

## 22. Gerichtsstand, Rechtswahl

22.1 Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Trier Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Trier ausschließlicher Gerichtsstand.

22.2 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und trilan unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 23. Schlussbestimmungen

23.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der jeweilige Vertrag eine Regelungslücke enthält.

23.2 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.